OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603789/7/KHa

Datum:
Linz, 29. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des I-D B, B, S, vertreten durch Mag. W K, Rechtsanwalt, B, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Juni 2020, GZ: VStV/920300388590/2020, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. Juni 2020 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x, das ist die Firma P GmbH, nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten werden. Der Beschwerdeführer habe es unterlassen, das Fahrzeug zumindest bis zum 24. Februar 2020 abzumelden, obwohl der dauernde Standort des Fahrzeuges am 2. Juli 2019 von der O, L, nach W, S, und somit vom Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich in den Bereich der aktuellen Bezirkshauptmannschaft Amstetten verlegt wurde. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 9. Juni 2020 zugestellt.

I.2. Die gegen das Straferkenntnis eingebrachte (als Einspruch bezeichnete) Beschwerde des Beschwerdeführers vom 15. Juni 2020 lautet wie folgt:

„Guten Tag,

Hiermit legen wir für die Strafverfügung Einspruch ein.

Gefahren ist:
S V-G
x
S, T

Lg
B“

I.3. Mit Schreiben vom 14. Juli 2020, dem Beschwerdeführer zugestellt am 5. August 2020, wurde der Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die Beschwerde vom 15. Juni 2020 im Sinne des § 9 VwGVG zu verbessern und die inhaltlichen Mängel der Beschwerde zu beheben. Dem Beschwerdeführer wurde hierfür eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens eingeräumt, dies mit dem Hinweis, dass bei einem fruchtlosen Verstreichen dieser Frist die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

I.4. Am 7. August 2020 hat Rechtsanwalt Mag. W K als ausgewiesener rechtsfreundlicher Vertreter des Beschwerdeführers um Fristerstreckung bis 21. August 2020 ersucht. Diese Fristerstreckung wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auch gewährt. Am 21. August 2020 hat Rechtsanwalt Mag. W K Akteneinsicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich genommen.

I.5. Es erfolgte keine Verbesserung der Beschwerdeschrift, weder durch den Beschwerdeführer selbst, noch durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter. Mit Schreiben vom 24. August 2020 teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vielmehr mit, dass er bei der zweiten Beschwerde (dies ist die verfahrensgegenständliche Beschwerde) seinem Mandanten empfohlen hätte, diese wegen Aussichtslosigkeit zurückzuziehen.

I.6. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde in weiterer Folge weder vom Beschwerdeführer selbst, noch von seinem ausgewiesenen Rechtsvertreter zurückgezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Gemäß Straferkenntnis vom 3. Juni 2020, GZ: VStV/920300388590/2020, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe als Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x, dies ist die Firme P GmbH, nicht dafür Sorge getragen, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten werden, da es unterlassen wurde, das Fahrzeug zumindest bis zum 24. Februar 2020 abzumelden, obwohl der dauernde Standort des Fahrzeuges am 2. Juli 2019 von der O, L, nach W, S, und somit vom Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich in den Bereich der aktuellen Bezirkshauptmannschaft Amstetten verlegt wurde.

II.1.2. Die P GmbH ist zu x im Firmenbuch eingetragen. Handelsrechtlicher Geschäftsführer der P GmbH ist seit 6. November 2018 der Beschwerdeführer. Dieser vertritt die P GmbH selbständig.

II.1.3. Mit 2. Juli 2019 wurde der Sitz der P GmbH von der Adresse O, L, nach W, S, verlegt. Eine Abmeldung des Fahrzeuges im Sinne der Bestimmung des § 43 Abs. 4 lit. b KFG erfolgte nicht.

II.1.4. Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 15. Juni 2020 lautet wie folgt:

„Guten Tag,

Hiermit legen wir für die Strafverfügung Einspruch ein.

Gefahren ist:
S V-G
x
S, T

Lg
B“

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Juli 2020, dem Beschwerdeführer zugestellt am 5. August 2020, wurde dieser unter Hinweis auf die notwendigen Beschwerdeinhalte gemäß § 9 VwGVG aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde inhaltlich zu verbessern, wobei der Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Folgen der Zurückweisung der Beschwerde bei nicht fristgerechter Verbesserung hingewiesen wurde. In weiterer Folge wurde dem Fristerstreckungsantrag des zwischenzeitig bevollmächtigten Rechtsvertreters des Beschwerdeführers auf 21. August 2020 Folge gegeben.

Weder der Beschwerdeführer, noch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers haben bis zum Ablauf der auf den 21. August 2020 erstreckten Frist eine Verbesserung der inhaltlich mangelhaften Beschwerdeschrift durchgeführt. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in seinem Schreiben vom 24. August 2020 vielmehr darauf hingewiesen, dass er seinen Mandanten in der verfahrensgegenständlichen Angelegenheit geraten hätte, die Beschwerde wegen Aussichtslosigkeit zurückzuziehen.

Eine Zurückziehung der Beschwerde erfolgte bis dato nicht.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine Verhandlung entfällt gemäß der Regelung des § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Artikel 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
(4) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- und Landesgesetze.
(5) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden."

§ 9 VwGVG (BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017) lautet in seinem Absatz 1:

„§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist."

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Zur Zurückweisung der Beschwerde:

III.2.1. § 9 VwGVG enthält die inhaltlichen Anforderungen an eine zulässige Beschwerde. Die Regelung des § 9 Abs. 1 VwGVG listet daher jene Elemente auf, die eine Beschwerde haben muss (Inhaltserfordernisse) und legt damit den notwendigen Inhalt einer gesetzeskonform ausgeführten Beschwerde fest.

Dem Beschwerdeführer wurde gemäß dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe es als hierzu Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin P GmbH unterlassen, das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x bis zum 24. Februar 2020 abzumelden, obwohl der dauerhafte Standort des

Fahrzeuges durch die Änderung des Geschäftssitzes der P GmbH am 2. Juli 2019 von der O, L, nach W, S, verlegt wurde.
Die durch den Beschwerdeführer eingebrachte, als Einspruch gegen die Strafverfügung bezeichnete, Beschwerde gegen das Straferkenntnis gibt inhaltlich an, dass ein gewisser S V-G gefahren ist.

Das Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers bezieht sich daher in keinster Weise auf den Tatvorwurf im Straferkenntnis und sind daraus daher weder Gründe, auf die sich die Behauptung einer allfälligen Rechtswidrigkeit stützen könnte, noch ein Beschwerdebegehren abzuleiten. Auch wird das angefochtene Straferkenntnis nicht bezeichnet, vielmehr bezieht der Beschwerdeführer seinen „Einspruch“ auf eine Strafverfügung.

III.2.2. Um dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einzuräumen, sein Beschwerdevorbringen entsprechend der Bestimmung des § 9 Abs. 1 VwGVG zu ergänzen, wurde dieser gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Schreiben vom 14. Juli 2020 aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen sein Beschwerdevorbringen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu ergänzen und zu verbessern.

Trotz Fristerstreckung bis 21. August 2020 und zwischenzeitiger anwaltlicher Vertretung des Beschwerdeführers erfolgte jedoch eine derartige Verbesserung der Beschwerde nicht, sodass diese mangels gesetzesgemäßer Ausführung im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen ist. Auf diese Rechtsfolge wurde der Beschwerdeführer im Schreiben vom 14. Juli 2020 ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die eingebrachte Beschwerde wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum erforderlichen Beschwerdeinhalt im Sinne des § 9 VwGVG. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von der relevanten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht abgewichen und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas